

Allgemeine Geschäftsbedingungen der proDERM Institut für Angewandte Dermatologische Forschung GmbH

I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der proDERM Institut für Angewandte Dermatologische Forschung GmbH (nachfolgend proDERM oder Auftragnehmer genannt) und ihren Auftraggebern gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt). Diese AGB gelten nur gegenüber Auftraggebern als Unternehmer im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Mit der Auftragserteilung an proDERM gelten diese AGBs als anerkannt, wenn nicht der Auftraggeber bei Auftragserteilung ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich widerspricht.

3. AGBs eines Auftraggebers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, werden nur insoweit Bestandteil, als sie von proDERM im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie einer Auftragserteilung zugrunde gelegt werden und proDERM nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Angebote, Vertragsinhalt (Vertragsgegenstand)

1. Angebote der proDERM sind freibleibend, es sei denn, sie wurden mit einer Befristung der Gültigkeit des Angebots versehen. In diesem Fall endet das Angebot nach Ablauf der Befristung. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Auftraggeber das Angebot annehmen kann, wird in dem jeweiligen Angebot seitens proDERM schriftlich fixiert. Nach diesem Fixtermin eingehende Annahmen seitens des Auftraggebers stellen ihrerseits lediglich ein Angebot dar und bedürfen daher der ausdrücklichen Annahme seitens proDERM.

Einwendungen gegen den Inhalt einer Auftragsbestätigung sind innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Auftragsbestätigung als bestätigt.

2. Die Leistungen von proDERM ergeben sich aus dem Angebot, dem Studienprotokoll und der Auftragsbestätigung. Es gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden die Schriftform. proDERM behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.

3. proDERM erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt sowie jeweils entsprechend der zu prüfenden Produkte unter Berücksichtigung folgender nationaler Regelwerke: Arzneimittelgesetz, Gesetz über Medizinprodukte, Lebensmittel-, Bedarfsgegenständegesetz und Verordnung über kosmetische Mittel und der sonstigen in seinen Angeboten, Prüfprotokollen und Verträgen mit dem Auftraggeber etwa genannten gesetzlichen und außergesetzlichen Vorschriften und Normen.

4. Gegenstand eines proDERM erteilten Auftrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistungen (so v.a. die Durchführung der Studie inkl. Abschlussgutachten), sowie – sollte solches sich aus dem Sinn und Zweck des Vertrages ergeben – auch das Herbeiführen eines bestimmten Erfolges. Insbesondere erstreckt sich der Auftrag nicht auf das Herbeiführen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses.

5. Sofern aufgrund bei Auftragserteilung nicht vorhersehbarer Umstände zusätzliche, nicht im Leistungsumfang enthaltene Leistungen für die erfolgreiche Durchführung des Auftrages notwendig werden, wird proDERM den Auftraggeber hierüber umgehend informieren und für die entstehenden zusätzlichen Kosten ein Nachtragsangebot unterbreiten.

6. Zusätzliche, nicht im Leistungsumfang enthaltene, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen, wie Übersetzungen von Berichten, Umschreiben von Berichten in anderer Form oder die Erstellung von Präsentationen durch proDERM werden nach den üblichen proDERM-Stundensätzen beziehungsweise nach mit dem Auftraggeber gesondert zu vereinbarender Vergütung erbracht.

7. Bei beidseitigem Handelsgeschäft gelten für den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rücepfflichten des § 377 HGB.

III. Preise, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich für jeden Auftrag aus dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis von proDERM, auf das in dem jeweiligen Angebot Bezug genommen wird. Preisangaben in einem Angebot für Projekte, die nicht durch das Leistungsverzeichnis abgedeckt werden, beruhen auf einer Aufwandsabschätzung und sind daher unverbindlich.

proDERM behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages oder nach Abgabe eines verbindlichen Angebots Kostenerhöhungen erfolgen, die proDERM nicht zu vertreten hat.

Kosten für die Verpackung und Transport z. B. für die Rücksendung von Testmustern oder Probenmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen. Ausgenommen hiervon sind ausdrückliche Festpreisabsprachen.

2. Sämtliche Preise sind rein netto und für Auftraggeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Auftraggeber mit Firmensitz in der EU entfällt die Berechnung der Mehrwertsteuer, sofern proDERM rechtzeitig vor Rechnungsstellung die EU-Tax-ID schriftlich mitgeteilt wird.

3. Rechnungen sind, sofern kein Fälligkeitstermin vereinbart wurde für Auftraggeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang fällig und zahlbar. Für Auftraggeber mit Firmensitz im Ausland sind Rechnungen, sofern kein Fälligkeitstermin vereinbart wurde, mit einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang fällig und zahlbar. Etwaige formale oder inhaltliche Mängel in der Rechnungsstellung sind innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Rechnung als formal anerkannt. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Fertigstellung, Liefertermin

1. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch proDERM verbindlich. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von proDERM nicht zu vertretende Störungen bei proDERM oder deren Lieferanten oder deren Kooperationspartner sowie deren Folgen befreien proDERM für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Solche Ereignisse berechtigen proDERM ferner unter Ausschluss jeglicher Ersatzpflicht, vertragliche Leistungen nicht zu erbringen. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird proDERM den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren.

Verzögert sich die Auftragsabwicklung aufgrund solcher Umstände, die proDERM vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Die Fertigstellungs- oder Leistungstermine verlängern sich bei höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung zuzüglich der daraus neu erforderlichen Vorbereitungszeit.

3. proDERM ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. Dauert die Behinderung gemäß Ziffer 2 länger als insgesamt 90 Tage, kann jeder Vertragspartner, der Auftraggeber jedoch nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

V. Probenanlieferung, -aufbewahrung und -versand / Dokumentenaufbewahrung und -versand / Gefährtragung und Gefährübergang

1. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung auf Risiko von proDERM vereinbart wird. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von proDERM erteilter Anweisungen verpackt und etikettiert bzw. eindeutig beschriftet sein. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise schriftlich (Textform genügt) bekanntzugeben. Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der nachfolgend genannten Fristen.

2. proDERM trägt die Gefahr für Einsendungen ab Ablieferung in der dafür vorgesehenen Stelle in den Geschäftsräumen der proDERM. proDERM wird die für die Abnahme zuständige Stelle rechtzeitig vor Lieferung schriftlich bekannt geben. Erweist sich die Einsendung zur Durchführung des Auftrages als ungeeignet aus Gründen, die proDERM nicht zu vertreten hat, wie z.B. klimatische Einwirkungen oder sonstige Schäden beim Transport, unsachgemäßer Versand durch den Auftraggeber, falsche Probenbezeichnung, unzureichende Mengen oder Nichtbeachtung von einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen, so wird proDERM von der Durchführung des Auftrages befreit, ist jedoch berechtigt, bereits erbrachte Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen – auch Rücksendungen und Entsorgungen etc. – sofern die Ungeeignetheit der Einsendung bei Leistungserbringung nicht erkennbar war.

3. proDERM verpflichtet sich, die Studiendokumente mindestens 3 Jahre nach Abschluss der Studie aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungszeit fordert proDERM den Auftraggeber auf, entweder einer Vernichtung der Unterlagen zuzustimmen oder kostenpflichtig die Unterlagen länger aufzubewahren bzw. an den Auftraggeber zu versenden. Bei fehlender Weisung oder falls proDERM den Auftraggeber aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht auffordern kann und diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln kann, erfolgt die Vernichtung ein Jahr nach Ablauf der Aufbewahrungszeit.

4. Mit ordnungsgemäßer Übergabe der an den Auftraggeber zu sendenden Sendung an einen als gewissenhaft anerkannten Transportunternehmer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Ab diesem Zeitpunkt haftet proDERM nicht für Verzögerungs-, Verlust- oder Verschlechterungsgefahr.

5. Erfolgt die Rücksendung bzw. Archivierung auf Wunsch des Auftraggebers, so hat dieser die Kosten und die Gefahr zu tragen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart.

VI. Informations- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, proDERM umfassend schriftlich über Inhaltsstoffe der überlassenen Proben, sich daraus ggf. ergebende Gefahren, insbesondere für die Gesundheit und die Umwelt, zu informieren und auf Besonderheiten beim Umgang mit Stoffen und Proben hinzuweisen. Für den Fall, dass die Prüfmuster in einer Studie an Menschen untersucht werden sollen, obliegt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Studie der Nachweis, dass von den überlassenen Materialien oder Proben kein Gefährdungspotential für die an der Untersuchung teilnehmenden Probanden oder Patienten ausgeht. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer schriftlichen toxikologischen Unbedenklichkeitserklärung oder ggf. durch ein pharmakologisch-toxikologisches Gutachten.

2. Der Auftraggeber hat proDERM die Prüfmuster in gebrauchsfertiger Form inklusive Verpackung und Etikettierung sowie ggf. weitere für die Durchführung des Auftrages notwendige und per schriftlicher Vereinbarung zugesagte Materialien rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auftraggeber hat proDERM von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, darunter fallen insbesondere bekannte, nach Auftragserteilung erkennbar werdende Risiken für in Studien einzuschließende Probanden oder Patienten. Er garantiert für eine dem Produkt angemessene Versandart und Beachtung entsprechender Versandvorschriften ggf. vorhandene Einfuhrbeschränkungen.

4. Sind bei Materialien und Prüfungsgegenständen spezielle Gefährdungen zu beachten (z. B. explosiv, krebserregend, spezielle Lagerbedingungen), so hat der Auftraggeber durch geeignete entsprechende Hinweise im Begleitschreiben auf diese Risiken aufmerksam zu machen und evtl. zusätzlich anfallende Kosten einer speziellen Lagerung zu tragen. Ansonsten haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Sach- und/oder Personenschäden.

3. Änderungen der Kontaktdaten des Auftraggebers (Ansprechpartner, Anschrift) sind proDERM per Email unter archiv@proDERM.de oder per Telefax mitzuteilen.

VII. Gewährleistung

1. Die Leistungen von proDERM entsprechen den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Bestimmungen und der branchenüblichen Sorgfalt.

2. Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. proDERM steht ein Wahlrecht auf Nachbesserung oder Neuherstellung zu.

3. Bei Mängeln steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl neben dem Recht auf Nacherfüllung auch ein Recht auf Gewährung einer Minderung zu. Das Recht zur Minderung oder Rücktritt kommt nur dann in Betracht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass mangelhaft ausgeführte Leistungen nur in gemindertem Umfang für seine Zwecke tauglich waren.

4. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung steht dem Auftraggeber wahlweise das Recht auf Minderung oder Rücktritt zu. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche gescheitert sind, oder proDERM eine Nachbesserung aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit ablehnt.

VIII. Ausnahmen der Gewährleistung

proDERM kann in gewissen Fällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sein, an der Durchführung des Forschungsauftrages Beteiligte rechtlich zu binden. Insbesondere haben Probanden und Patienten jederzeit das Recht, ihre Einwilligung in die Untersuchung zu widerrufen. Weiterhin lehnen in der Regel klinische Prüfungsstellen bei universitäts- bzw. klinikexternen Forschungsvorhaben vertragliche Bindungen ab. Soweit Prüfungsaufträge aus vorgenannten oder sachähnlichen Gründen mangelhaft bzw. verzögert durchgeführt werden oder überhaupt nicht zu Ende geführt werden können, bestehen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers. Wird die Auftragsdurchführung aus einem der vorgenannten Gründe unmöglich, steht proDERM nur der Teil der Auftragssumme als Vergütung zu, der umfangmäßig den bisher erbrachten Leistungen entspricht.

IX. Haftung

1. Für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund und welchen Umfangs, haftet proDERM bei leicht fahrlässiger Pflicht- oder Rechtsgutverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen nur insoweit, wie es sich um vorhersehbare typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflicht (sog. Kardinalspflichten) handelt.

Die Haftung der proDERM für die gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüche einschließlich Folgeschäden des Auftraggebers wird auf 50 % der Vertragssumme begrenzt, beträgt aber maximal:

EUR 1.000.000,--	bei unmittelbaren Personenschäden
EUR 500.000,--	bei unmittelbaren Sachschäden
EUR 50.000,--	bei unmittelbaren Vermögensschäden

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht werden. Der Auftraggeber stellt proDERM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die für die Prüfung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Substanzen zu körperlichen Schäden dieser Dritten geführt haben. Der Auftraggeber hat spätestens bei Auftragserteilung das Bestehen dieser Risiken nachzuweisen. Ausgenommen sind hiervon Ansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von proDERM oder seinen Mitarbeitern zurück zu führen sind oder die darauf beruhen, dass proDERM oder seine Mitarbeiter eigenmächtig vom Studienprotokoll und seinen Modifikationen abweichen, die zwischen Auftraggeber und von proDERM vereinbart wurden.

X. Verjährung

1. Für Mängelansprüche haftet proDERM ein Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht im Fall arglistiger Handlung.
2. Sämtliche Ansprüche gegen proDERM, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Lieferung / Erbringung der Leistung.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. proDERM behält an den erbrachten Leistungen alle Rechte, die ihr nach den einschlägigen Gesetzen zustehen, insbesondere die Urheberrechte. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vertragsgemäß bestimmt ist. Bei vertragsgemäßer Bestimmung erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte soweit übertragen, wie es vertraglich vereinbart und erforderlich ist.
2. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Attesten, Gutachten und geschützten Dienstleistungsmarken von proDERM, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von proDERM.
3. Werbung mit dem Markenzeichen proDERM bzw. dem Namen ihres Geschäftsführers oder ihrer Mitarbeiter ist ebenfalls nur nach schriftlicher Einwilligung von proDERM zulässig.
4. Sofern proDERM zur auftragsgemäßen Leistungserbringung auf Gutachten, Atteste etc. Dritter angewiesen ist, muss eine schriftliche Nutzungsgenehmigung des Urhebers vorliegen. Vorrangig der Auftraggeber, gegebenenfalls auch proDERM werden sich um die entsprechende Genehmigung des Urhebers im Vorwege bemühen.
5. proDERM ist berechtigt, Ideen, Konzeptionen und Erfahrungen beliebig weiter zu verwenden und Dritten zugänglich zu machen, ohne dass dadurch Lizenz- und Ausgleichsansprüche des Auftraggebers begründet werden oder die vereinbarte Vertraulichkeit verletzt wird.

XII. Erfindungen

1. Der Auftraggeber erhält für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungsfall die Rechte am Ergebnis der in seinem Auftrag durchgeführten Forschungsarbeiten. Dazu gehören nicht die von proDERM zur Erbringung der Leistung zugrunde gelegten, bereits existierenden eigenen Erfindungen.
2. Über die Übertragung von Rechten an Erfindungen, die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten entstehen, schließen der Auftraggeber und proDERM im Bedarfsfall eine gesonderte Vereinbarung, in der u. a. vor allem Art und Umfang der Rechte und die Höhe der Vergütung geregelt werden. Im Streitfall über den Umfang der Rechte und die Höhe der Vergütung werden sich der Auftraggeber und proDERM auf einen neutralen Schiedsrichter verständigen und dessen Schiedsspruch als abschließend und endgültig anerkennen.

3. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ist nach Erhalt des Projektergebnisses die Nutzung von Know-how oder einem Schutzrecht, über das proDERM bei Auftragserteilung verfügt hat, durch den Auftraggeber bei Herstellung und Vertrieb seiner Erzeugnisse nicht zulässig.

XIII. Geheimhaltung

1. proDERM verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen des Auftrages überlassenen oder gewonnenen Informationen, Unterlagen und Testmuster ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Gegenstände, die nicht ausdrücklich als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nur dann nicht,
 - a. wenn die Informationen proDERM bereits bekannt waren und proDERM dies anhand von schriftlichen Aufzeichnungen unverzüglich nachweist,
 - b. wenn der Auftraggeber sich schriftlich damit einverstanden erklärt, dass die Informationen einem Dritten bekannt gegeben werden,
 - c. wenn die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung durch den Auftraggeber bereits allgemein bekannt waren, oder
 - d. sobald die Informationen ohne Verschulden von proDERM der Allgemeinheit bekannt werden.
3. proDERM legt diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern, freien Mitarbeitern und ggf. Subunternehmern auf.
4. Für den Auftraggeber gilt gegenüber proDERM eine entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung insbesondere für Informationen zur Methodendurchführung, Kostenkalkulation und Arbeitsanweisungen.
5. Sofern Auftraggeber und proDERM sich der elektronischen Kommunikation per Email bedienen, ist beiden bewusst, dass diese Art der Kommunikation Risiken mit sich bringen, die eine Vertraulichkeit nicht gewährleisten können.
6. Der Auftraggeber stimmt der Speicherung seiner Daten zu. proDERM versichert, hierbei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

XIV. Ausschließlichkeit

1. Während des Vertragszeitraumes kann der Auftraggeber jederzeit nach Terminabsprache alle Unterlagen einsehen und die ordnungsgemäße Durchführung der Auftragsabwicklung überprüfen (Monitoring/Audit). Das Recht zur Publikation der Ergebnisse sowie zur Entscheidung in Bezug auf Art und Umfang der Publikation liegt beim Auftraggeber. Für den Fall, dass proDERM oder Namen von proDERM Mitarbeitern in der Publikation genannt werden sollen, ist die schriftliche Zustimmung von proDERM erforderlich.
2. Eine Publikation durch proDERM oder ihre Mitarbeiter erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit proDERM berechtigt, die Ergebnisse unter Nennung von proDERM als an der Erstellung derselben beteiligtes Institut in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) zu veröffentlichen. Mit Abschluss des Vertragszeitraumes gibt proDERM nach Wunsch des Auftraggebers wahlweise alle studienrelevanten Unterlagen zurück oder vernichtet diese.

Eigentum und Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang am Ergebnis erwirbt der Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung des Auftrages und für die Folgezeit von zwei Jahren kein Personal von proDERM abzuwerben. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, so verpflichtet sich der Auftraggeber zur

Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe eines Netto-Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters. Weitere Schadensersatzansprüche behält sich proDERM vor.

XV. Fremd- und Subunternehmen

proDERM vermittelt in Einzelfällen Leistungen an Fremd- und Partnerinstitute. proDERM übernimmt bei solchen Vermittlungen keine Gewähr für die Auftragsdurchführung und die Ergebnisse. Dieses gilt nur, soweit es sich um Fremdunternehmen handelt, für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gilt die gesetzliche Regelung. Die Fremdleistung ist als solche in dem Prüfbericht oder Gutachten kenntlich gemacht.

Sind im Auftrag des Auftraggebers ganz oder teilweise Leistungen enthalten, die nicht im Leistungsumfang von proDERM enthalten sind, erklärt sich der Auftraggeber mit der Durchführung in einem Fremdinstitut einverstanden. Die Gewähr für den ordnungsgemäßen Versand, die Auftragserteilung und Kenntlichmachung der Prüfmuster übernimmt proDERM. proDERM gilt bei Auftragsweitergabe, sei es insgesamt oder teilweise, als vom Auftraggeber hierzu bevollmächtigt.

XVI. Stornierung und Verschiebung von Studien

Stornierung oder Verschiebung bei Studien mit Kosmetika, Verbrauchsgegenständen:

Im Falle einer Stornierung oder Terminverschiebung fest eingeplanter Untersuchungen durch den Auftraggeber berechnet proDERM in Abhängigkeit vom Projektfortschritt mindestens folgende Stornierungsgebühren (u. a. bereits erfolgte Arbeiten, fest eingeplantes Personal, Kosten die für eine ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind) in Prozent der Gesamtauftragssumme:

Mindestkosten für **Stornierung** von Studien:

- 80 % bei einer bereits laufenden Studie oder bei weniger als 8 Tagen vor geplantem Studienbeginn
- 65 % bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 30 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn

Mindestkosten für **Verschiebung** von Studien:

- 60 % bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 30 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn

Stornierung oder Verschiebung bei Studien mit Arzneimitteln, Medizinprodukten:

Im Falle einer Stornierung oder Terminverschiebung fest eingeplanter Untersuchungen durch den Auftraggeber berechnet proDERM in Abhängigkeit vom Projektfortschritt mindestens folgende Stornierungsgebühren (u.a. bereits erfolgte Arbeiten, fest eingeplantes Personal, Kosten, die für eine ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind) in Prozent der Gesamtauftragssumme:

Mindestkosten für **Stornierung** von Studien:

- 80 % bei einer bereits laufenden Studie oder bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 60 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 30 % bei weniger als 12 Wochen vor geplantem Studienbeginn

Mindestkosten für **Verschiebung** von Studien:

- 50 % bei weniger als 4 Wochen vor geplantem Studienbeginn
- 35 % bei weniger als 8 Wochen vor geplantem Studienbeginn

XVII. Rücktritt

Die Vertragspartner können vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) gegen den jeweils anderen Vertragspartner ein Konkursverfahren eingeleitet wird
- b) gegen den jeweils anderen Vertragspartner ein Vergleichsverfahren eingeleitet wird
- c) gegen den jeweils anderen Vertragspartner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt wird oder Verhaftungsauftrag vorliegt

- d) nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Projektarbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde und diese Verzögerung von proDERM zu vertreten ist.

Weiterhin kann proDERM vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung der an ihn gerichteten Rechnung der proDERM länger als vier Wochen im Zahlungsverzug ist.

Bei Ausübung des Rücktrittrechtes seitens proDERM wegen Zahlungsverzug des Auftraggebers kann proDERM wahlweise pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % der Vertragssumme oder den konkreten hierdurch entstandenen Schaden geltend machen. Bei Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes ist der Vertragspartner berechtigt nachzuweisen, dass konkret ein geringerer Schaden auf Seiten der proDERM angefallen ist

XVIII. Corporate Social Responsibility

proDERM hat sich den 10 Prinzipien des 'UN Global Compact' und somit der Einhaltung ethischer, sozialer und ökologischer Grundsätze verschrieben. Bei seinen Kooperationspartnern - ob Auftraggeber, Subunternehmen oder Lieferanten - und deren Geschäftspartnern setzt proDERM die Akzeptanz zur Einhaltung dieser Grundsätze ebenso voraus. Im Wesentlichen sollen die Kooperationspartner:

- a. die internationalen Menschenrechte achten
- b. sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen
- c. die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren
- d. jegliche Form von Zwangsarbeit unterlassen
- e. keine Kinderarbeit nutzen
- f. Gleichbehandlung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit wahren
- g. im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen
- h. Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern
- i. die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen
- j. jegliche Art der Korruption einschließlich Erpressung und Bestechung unterlassen.

Durch Anerkennung der proDERM AGB verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung obiger Grundsätze.

XIX. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Salvatorische Klausel

1. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, ist der Geschäftssitz von proDERM Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. proDERM ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von proDERM Erfüllungsort.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so richtet sich der Inhalt dieser allgemeinen Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit eine unwirksame Bestimmung von proDERM nicht durch eine neue wirksame Bestimmung ersetzt werden kann. Im Übrigen wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XX. Rechtsstand

Diesen AGB liegt der Rechtsstand am 01.11.2019 zugrunde.